

616/A XX.GP

der Abgeordneten Mag. Terezija STOISITS, Mag. Doris POLLET-KAMMERLANDER
Freundinnen und Freunde

betreffend die Novellierung des ASVG, des GSVG, und des B-KUVG - Gleichstellung
aller Lebensgemeinschaften

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom xx. xx. xx, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz,
das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, und das Beamten-Kranken- und das
Unfall-Versicherungsgesetz, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl
764/1996, geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl 189/1955 idF BGBl 764/1996 wird
wie folgt geändert:

In § 123 Abs 8 lit b entfällt das Wort "andersgeschlechtliche", sodaß der Absatz
lautet:

„b) mit dem (der) Versicherten nicht verwandte Personen, den in Abs 7 genannten
Angehörigen unter den dort bezeichneten Voraussetzungen gleichgestellt sind.“

Artikel II

Änderung des gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes

Das gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBl 560/1978 idF vom BGBl 764/1996
wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs 2 lit b entfällt das Wort „andersgeschlechtliche“, sodaß der Absatz
lautet:

„b) eine mit dem (der) Versicherten nicht verwandte bzw nicht verschwägere Person, die seit mindestens 10 Monaten mit ihm (ihr) in Hausgemeinschaft lebt und ihm (ihr) seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führt, wenn ein im gemeinsamen Haushalt lebender arbeitsfähiger Ehegatte nicht vorhanden ist.“

Artikel III

Änderung des Beamten -Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes

Das Beamten-Kranken - und Unfallversicherungsgesetz BGBl 200/1967 idF vom BGBl 764/1996 wird wie folgt geändert:

In § 56 Abs 6 entfällt das Wort „andersgeschlechtliche“, sodaß der Absatz lautet:

„(6) Als Angehöriger gilt jeweils auch eine nichterwerbstätige Person aus dem Kreis der Eltern, Wahl -, Stief - und Pflegeeltern, der Kinder, Wahl -, Stief - und Pflegekinder, Enkel oder der Geschwister des (der) Versicherten oder eine mit dem (der) Versicherten nicht Verwandte nicht erwerbstätige Person, die seit mindestens 10 Monaten mit ihm (ihr) in Hausgemeinschaft lebt und ihn (ihr) unentgeltlich den Haushalt führt, wenn ein im gemeinsamen Haushalt lebender arbeitsfähiger Gatte nicht vorhanden ist. Angehöriger aus diesem Grunde kann nur eine einzige Person sein.“

Begründung:

Nach den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen werden andersgeschlechtliche LebensgefährtenInnen, sofern die Lebensgemeinschaft bereits längere Zeit besteht - wie Angehörige behandelt und mitversichert. Die Beschränkung dieser Regelung auf andersgeschlechtliche Lebensgefährtinnen entspricht heute jedoch nicht mehr den gesellschaftlichen Verhältnissen und bedeutet eine Ungleichbehandlung, die sachlich nicht zu rechtfertigen ist. Aus diesem Grunde ist eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen notwendig.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuß für Arbeit und Soziales vorgeschlagen sowie die Durchführung einer ersten Lesung innerhalb von drei Monaten verlangt.